



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages  
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000  
Fax: 0331 866 7003

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

**KLIMA. SCHUTZ.**  
**Brandenburg handelt.**



Potsdam, 7. Mai 2024

Zuleitung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3430  
des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Gruppe), Drucksache  
7/9517

Verweigerter Erörterungstermin des LfU zum Windpark Börnicke

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übergebe ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine  
Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Anja Boudon

Anlage



## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3430  
des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Gruppe)  
Drucksache 7/9517

### **Verweigerter Erörterungstermin des LfU zum Windpark Börnicke**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Zwischen dem Bernauer Ortsteil Börnicke und dem Werneuchener Ortsteil Löhme wird derzeit ein Windpark mit zehn 250 Meter hohen 7,2-MW-Windkraftanlagen geplant. Dieses Projekt stößt bei Bürgern und Artenschützern auf breite Ablehnung.

Unter anderem wurden folgende Punkte bei der Planung kritisiert:

- Derzeit besteht in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim kein gültiger Regionalplan für Windeignungsgebiete. Dieser ist aktuell noch in Arbeit. Die Planung des Windparks Börnicke erfolgt jedoch teilweise außerhalb der geplanten Windeignungsgebiete. Zwei der Windkraftanlagen wären möglicherweise nicht genehmigungsfähig, sobald der Regionalplan in Kraft tritt.
- In der Antwort auf die KA Nr. 3286 des Abgeordneten Péter Vida (Drucksache 7/9163) teilt die Landesregierung mit, dass 7 der 10 geplanten Windräder laut Simulation nachts die Lärmgrenzwerte in den umliegenden Wohngebieten überschreiten würden. Bereits vor Baubeginn wurden daher Auflagen zur nächtlichen Drosselung erlassen.
- Laut betroffenen Anwohnern befinden sich in Werneuchen, Ortsteil Löhme, aktuell noch nicht bebaute Grundstücke eines Wohngebiets, zu denen die geplanten Windräder keinen Abstand von 1.000 Metern einhalten. Damit wird der in Brandenburg eigentlich geltende Mindestabstand unterschritten.
- Bürger stellten bei den ausgelegten Projektunterlagen fest, dass bei deren Erstellung wohl veraltetes Kartenmaterial genutzt wurde. Ein neues Wohngebiet im Bernauer Ortsteil Börnicke existiert auf diesen Karten noch nicht. Über 30 bereits errichtete Wohngebäude wurden bei der Planung der Windkraftanlagen offensichtlich ignoriert. Es steht zu befürchten, dass dies Auswirkungen auf die Simulationen der Schallbelastung hat, die Immissionen an diesem Standort nicht berücksichtigt wurden.



- Laut Auskunft des Ortsvorstehers von Börnicke hätten Bürger beim Anruf beim Landesamt für Umweltschutz festgestellt, dass die zuständigen Sachbearbeiter weder die mindestens 26 eingereichten Einwendungen aus Börnicke noch das anwaltliche Schreiben kannten, das diesbezüglich an das LfU gegangen war. Auf den Inhalt der Einwendungen ging das LfU nicht ein. Dafür hätten die Sachbearbeiter bereits angekündigt, dass es keinen Erörterungstermin mit der Behörde geben und das Genehmigungsverfahren weiterlaufen werde.
- Laut dem vom Anlagenerrichter in Auftrag gegebenen Gutachten konnten über Horchboxen 14 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden. Zusätzlich stellt das Gutachten fest, dass sich die zehn geplanten Windkraftanlagen nicht nur in der Nähe, sondern sogar alle innerhalb von Funktionsräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten befinden. So heißt es dort: *„Die geplanten WEA 1, 4, 5, 7, 8 und 10 befinden sich vollständig innerhalb von Funktionsräumen mit besonderer Bedeutung. Die geplanten WEA 2, 3, 6 und 9 befinden sich vollständig innerhalb von Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung.“*
- Mehrere Vogelarten haben Brutplätze sehr knapp außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen. So etwa ein Rotmilan-Horst in 1.040 Metern Entfernung (Schutzzone 1.000 Meter) sowie ein Kranich-Brutplatz in 520 Metern Entfernung (Schutzzone 500 Meter). Angesichts des Rotordurchmessers von 162 Metern bedeutet dies, dass die 81 Meter langen Rotoren innerhalb der Schutzzone rotieren werden.
- Eine der Windkraftanlagen gefährdet sogar durch Eiswurf den benachbarten Solarpark. Die Gefährdung der dortigen Mitarbeiter soll durch Aufklärung vermieden werden - so das vom Anlagenerrichter in Auftrag gegebene Gutachten.

All diese und weitere Probleme machen das Projekt äußerst fragwürdig. So wurde eine erfolgreiche Online-Petition gegen den geplanten Windpark gestartet. Laut letzter Auskunft des Landesamts für Umweltschutz wurden zudem fast 100 Einwendungen gegen den Windpark eingereicht. Entsprechend erwarteten die Bürger den für den 16. April 2024 angesetzten Erörterungstermin.

Stattdessen gab das Landesamt für Umwelt am 2. April 2024 bekannt, dass der angesetzte Erörterungstermin abgesagt wird. Auf eine Erörterung würde verzichtet werden. So heißt es in der Bekanntmachung in der MOZ:

*„Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.“*

Entsprechend enttäuscht und verwundert sind nun Naturschützer und Anwohner, die gern vor Ort auf einer öffentlichen Veranstaltung mit dem LfU über die Einwendungen gesprochen hätten. Erst recht nach den nicht sehr bürgerfreundlichen Reaktionen des LfU auf telefonische Anfragen der Bürger.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragestellung offenbart ein Missverständnis bezüglich des Zwecks eines



Erörterungstermins. Ein Erörterungstermin dient als Teil der Sachverhaltsaufklärung dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen näher zu erläutern, soweit sie tatsächlich entscheidungserheblich sind und für die Genehmigungsbehörde inhaltlicher Klärungsbedarf besteht. Daraus folgt ein zweistufiger Prozess für die Prüfung. Zunächst werden Einwendungen nur daraufhin geprüft, ob sich aus ihnen für die Genehmigungsbehörde ein Klärungsbedarf ergibt. Sind die gegen das Vorhaben vorgetragenen sachlichen Argumente klar formuliert und lassen den aus Sicht des Einwenders zu prüfenden Sachverhalt eindeutig erkennen, besteht kein Bedarf an einer Erörterung. Keiner Erörterung bedarf es außerdem, wenn keine entscheidungserheblichen Einwände vorgetragen wurden. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses wurden beispielsweise 11 Erörterungstermine im Jahr 2022 abgesagt und 19 im Jahr 2023.

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens prüfen die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden die Einwendungen fachlich. Erst bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob sich aus den Einwendungen Tatsachen ergeben, die dem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Nach Abschluss dieser Prüfung wird unter Einbeziehung der Stellungnahmen aller Fachbehörden entschieden, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und das Vorhaben zugelassen oder abgelehnt wird. Welches Ergebnis diese Prüfung der Einwendungen hatte, wird in der Begründung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheids dokumentiert. Im Fall der Ablehnung eines Vorhabens wird i. d. R. nicht mehr auf jede einzelne Einwendung eingegangen, wenn die Ablehnung schon aus anderen Gründen erfolgt ist.

Der Erörterungstermin dient nicht der öffentlichen Diskussion eines Vorhabens oder der Entscheidungsfindung in einem Genehmigungsverfahren.

1. Wie viele Einwendungen wurden zum geplanten Windpark Börnicke insgesamt eingereicht?

Zu Frage 1:

Es wurden von 98 Personen und Institutionen Einwendungen erhoben.

2. Welche inhaltlichen Kritikpunkte wurden in den Einwendungen zum geplanten Windpark Börnicke vorgebracht?

Zu Frage 2:

Zu folgenden Punkten wurden Einwendungen erhoben:

- Verfahrensfragen / Grundlagen
  - Qualität Antragsunterlagen
  - Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Zeitpunkt der Bekanntmachung
  - Preisgabe von Informationen / Schwärzungen
- Regionalplanung
  - Vorhaben steht Regionalplanung entgegen
- Baurecht

- Standort bzw. Alternativen
- Erschließung
- Abstand zur Wohnbebauung
- Standsicherheit einschließlich Turbulenzen
- Brandgefahr / Löschwasser
- Rückbau
- Bodenordnungsverfahren
- Straßenwesen
  - Abstand zur Straße
  - Radwegenetz
- Immissionsschutz
  - Lärmimmissionen
  - Lärmimmissionsgutachten fehlerhaft
  - Vor- und Zusatzbelastung fehlerhaft / Kumulationen unbeachtet
  - Schallreduzierung / Nachtabschaltung
  - Gesundheitsschädigungen durch Infraschall
  - Schattenwurf
  - Störungen durch Lichtemission
  - Fehlerhafte Risikoprognose zu Eiswurf / Eisfall
  - Befürchtung Havarie
  - Entsorgung zweifelhaft
- Bodenschutz
  - Bodenvibration
  - Eingriff in Bodenbeschaffenheit
- Gewässerschutz
  - Gefährdung Trinkwasserversorgung
  - Beeinträchtigung Oberflächengewässer
  - Schichtenwasser und Grundwasser durch Fundamente verändert
  - Drainageeinrichtungen nicht berücksichtigt
- Natur- und Landschaftsschutz
  - Zerstörung Lebensraum
  - Regeln des Natur- und Artenschutzes nicht eingehalten
  - Fehlerhafte Brutvogelerfassung, -bewertung
  - Beeinträchtigung Avifauna
  - Tötungsrisiko /-verbot, Schutzanspruch Avifauna und Fledermäuse
  - Unzureichende Fledermauserfassung
  - Störungs- und Tötungsrisiko für Amphibien (insbes. Kammmolch) und Reptilien (insbes. Zauneidechse)
  - Desorientierung Insekten
  - Beeinträchtigung Landschaft,-sbild
  - Flächenversiegelung, Ersatz- und Ausgleichsflächen, Entschädigungen
- Beeinflussung des Klimas



- Beeinträchtigung des Waldes
- Beeinträchtigung von Gartendenkmal / Kulturgüter
- Abstand zur Infrastruktur
- Sonstiges
  - u.a. Vorhaben für Anwohner ohne Vorteil, Konzept Windenergie überarbeitungsbedürftig, genug erneuerbare Energien vorhanden, Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, Wertminderung Immobilien/Grundstücke, Ökobilanz fragwürdig, Ausbau Berliner Umland, Profitgier.

3. Wie begründet die Landesregierung bei den einzelnen geäußerten inhaltlichen Kritikpunkten jeweils die Aussage, dass diese Einwendung keiner Erörterung bedarf?

Zu Frage 3:

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 14 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) festgestellt, dass es keiner Erörterung der erhobenen Einwendungen bedarf, da hinreichende Klarheit über den Inhalt der Einwendungen besteht, um diese in Bezug auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen prüfen zu können. Die Landesregierung sieht keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens.

4. Ist das LfU bereit, sich in einer öffentlichen Veranstaltung den Fragen der Bürger zum Projekt und dessen Genehmigungsverfahren zu stellen? Wenn ja: Wann und wo?

Zu Frage 4:

Nein. Die Prüfung der Einwendungen wird im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens vorgenommen. Wie im Einzelnen über die Einwendungen entschieden wurde, werden die betroffenen Bürger der abschließenden Entscheidung über den Antrag entnehmen können, sobald diese öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt wird.

5. Laut Unterlagen befanden sich geplante Windkraftanlagen außerhalb des geplanten Windeignungsgebiets. Welche Folgen hätte es, wenn der Regionalplan während des laufenden Genehmigungsverfahrens in Kraft tritt?

6. Laut aktuellen Informationen sollen die geplanten WEA 05 und WEA 08 nachweislich außerhalb des von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgesehenen Windeignungsgebiets liegen. Wie wird dieser Fakt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt?

Zu Fragen 5 und 6:

Der aktuelle Entwurf 2023 des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim sieht im Raum Bernau-Werneuchen ein Gebiet für die Windenergienutzung vor (VR WEN 38 Börnicke mit ca. 108 ha), das bereits im Entwurf 2022 enthalten war (WEG 38 Börnicke mit ca. 135 ha).

Aktuell gilt für die Zulassung aller Anlagen in der Planungsregion Uckermark-Barnim privilegiertes Baurecht (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch - BauGB). Nach Rechtswirksamkeit des Regionalplans in der aktuellen Entwurfsfassung und Feststellung des Erreichens des Flächenziels gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes - BbgFzG vom 2. März 2023 würde das privilegierte Baurecht für WEA nur noch innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung (§ 249 BauGB) gelten. Laufende Anträge für WEA, die sich dann außerhalb des Vorranggebietes befinden, wären von der Genehmigungsbehörde als nicht privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich zu beurteilen (§ 35 Absatz 2 BauGB). Dieses gilt, solange von der Kommune kein Baurecht geschaffen wird.

7. Welche Auswirkungen hat das Versagen des Einvernehmens durch die Stadt Bernau auf das Genehmigungsverfahren?

Zu Frage 7:

Das LfU prüft im Genehmigungsverfahren, ob das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu Recht verweigert wurde. Sollte das Einvernehmen rechtswidrig verweigert worden sein, ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, das Einvernehmen zu ersetzen.

8. In der unmittelbaren Umgebung des Dorfes Börnicke befinden sich bereits mehrere dutzend Windenergieanlagen von unterschiedlichen Windparkbetreibern. Wäre es vor diesem Hintergrund nicht rücksichtsvoll, wenn der neue Windpark Börnicke ohne die Windenergieanlagen 1 und 5 genehmigt würde, um die Börnicker nicht noch mehr zu belasten und um auch das verweigerte Einvernehmen der Stadt Bernau zu berücksichtigen?

Zu Frage 8:

Es besteht nach § 6 Abs. 1 BImSchG ein Rechtsanspruch auf Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Genehmigungsbehörde ist nicht berechtigt, aus den in der Frage genannten Gründen eine Genehmigung zu versagen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

9. Inwiefern wurden die neuen Gebäude im Umfeld des geplanten Windparks im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, insbesondere das Wohngebiet „Siedlung Börnicke B-Plan Nr. 1“ im OT Börnicke?
10. Ist es richtig, dass im Schallimmissionsgutachten der Windtest Grevenbroich GmbH ein veralteter Plan der Siedlung Börnicke enthalten ist, auf dem der gesamte seit 2015 errichtete nördliche Teil der Siedlung mit über 40 Häusern fehlt (erkennbar insb. auf S. 173, auf der anstelle der Wohnbebauung u.a. noch ein alter Stall eingezeichnet ist)?

Zu Fragen 9 und 10:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine abschließende Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist.

11. Ist bei den berechneten Immissionswerten im Lärmschutzgutachten der Windtest Gre-



venbroich GmbH bereits der lärmreduzierte und lärmoptimierte Modus für den nächtlichen Betrieb berücksichtigt?

Zu Frage 11:

Für die WKA ist teilweise ein Betriebszustandswechsel im Nachtbetrieb vorgesehen. Die entsprechenden Betriebsmodi wurden in der Schallimmissionsprognose der Windtest Grevenbroich GmbH berücksichtigt.

12. Ursprünglich hatte der Anlagenerrichter eine abweichende Planung bezüglich Anzahl und Standorten der Windkraftanlagen. Wann, durch wen und auf welchem Planungsstand hinsichtlich Anzahl und Standorten der Windkraftanlagen wurden die Standorte der zu simulierenden Immissionspunkte festgelegt?

Zu Frage 12:

Eine ursprünglich abweichende Planung bezüglich Anzahl und Standorten der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde nicht bekannt. Der Genehmigungsantrag bezieht sich auf 10 WKA mit den angegebenen Standorten.

13. Für wie viele Immissionspunkte wurden vom Schallschutzgutachten im Süden der „Siedlung Börnicke B-Plan Nr. 1“ (Allgemeines Wohngebiet) Schall- und Schattenimmissionen simuliert?

Zu Frage 13:

Im vorliegenden Gutachten (SP23034B2) wurden durch den Gutachter zwei Immissionspunkte (IP 09 und IP 27) im Geltungsbereich des BBP Nr. 1 „Siedlung Börnicke“ für den südlichen Teil festgelegt.

Immissionspunkte bestimmen sich nach den Anforderungen der TA Lärm aus dem Ergebnis der Prognoserechnung. Maßgeblich zu beachten sind Nr. 6.6 und Nr. 2.3 TA Lärm. Im Wirkungsbereich der WKA bestimmt sich ein Beurteilungspunkt an dem eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am ehesten zu erwarten ist. Ein zweiter zu berücksichtigender Beurteilungspunkt bestimmt sich auf Grund wirkender Geräuschvorbelastung. Diese Punkte sind grundsätzlich durch den Gutachter zu ermitteln.

14. Für wie viele Immissionspunkte wurden vom Schallschutzgutachten im Norden der „Siedlung Börnicke B-Plan Nr. 1“ (Allgemeines Wohngebiet) Schall- und Schattenimmissionen simuliert, wo bereits eine Vorbelastung durch den Windpark rund um Albertshof (VR WEN49) und die Landstraße L236 besteht?

Zu Frage 14:

Im Norden wurden 2 Immissionspunkte betrachtet. Inwieweit diese Festlegung den Anforderungen der TA Lärm entspricht, obliegt der laufenden Fachprüfung, siehe Antwort zu 12.

15. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Immissionspunkte so verteilt sind, dass aus den simulierten Werten für alle Wohngebäude insbesondere in „Siedlung Börnicke B-Plan Nr. 1“ Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden?



Zu Frage 15:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist. Die fachliche Prüfung berücksichtigt den gesamten Einwirkungsbereich des beantragten Windfeldes.

16. Für die Immissionspunkte IP03, IP09, IP12, IP13, IP14 und IP15 liegt der Beurteilungspegel jeweils über 40, aber die Immissionspunkte erhalten laut Gutachten Tabelle 15 (Seite 79 ff.) Immissionsrichtwerte von jeweils 43 dB. Für IP20 und IP21 wiederum liegt der Immissionsrichtwert laut Gutachten bei jeweils 42 dB.

Immissionsrichtwerte von „42 dB“ oder „43 dB“ existieren in der TA Lärm für keine einzige Art von Gebieten, weder tagsüber noch nachts.

Laut vorliegenden Informationen liegt zudem IP09 in der explizit als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen „Siedlung Börnicke B-Plan Nr. 1“. Für diesen Immissionspunkt ermittelte das Lärmgutachten einen Beurteilungspegel von 41 Dezibel. Laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz liegt der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete nachts bei 40 Dezibel. Demnach wurde der Immissionsrichtwert überschritten. Laut Gutachten wird der nächtliche Immissionsrichtwert jedoch unterschritten, denn dieser läge bei 43 Dezibel.

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei IP12, IP13, IP14, IP15, IP20. Auch hier handelt es sich um Wohngebiete, in denen ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 gelten sollte. Laut Gutachten lägen die Immissionsrichtwerte jedoch mal bei 42 und mal bei 43. Und so werden trotz Beurteilungspegel von bis zu 43 die Immissionsrichtwerte laut Gutachten auf nicht nachvollziehbare Weise eingehalten.

Warum in einem allgemeinen Wohngebiet nicht 40, sondern 42 oder 43 Dezibel gelten, führt das Gutachten nirgends auf. Dies wird umso bedeutsamer, als IP20 trotz der „Anpassung“ auf 42 Dezibel bereits 1 Dezibel über dem Immissionsrichtwert liegt. Ohne Anpassung wird der Immissionsrichtwert also um 3 dB überschritten.

Um hier Klarheit zu schaffen, wird darum gebeten, eine Tabelle zu erstellen mit sämtlichen Immissionspunkten des Schallschutzgutachtens (Spalte 1), Art des jeweiligen Gebietes laut Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan (Spalte 2), die hierfür geltenden nächtlichen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (Spalte 3) und in Spalte 4 die laut Lärmgutachten Tabelle 15 (Seite 79/80) angegebenen nächtlichen Immissionsrichtwerte („IRW (Nacht) [dB]“).

Wo immer Spalte 3 und Spalte 4 voneinander abweichen, ist eine Erklärung dieser Abweichung zu geben samt der Rechtsgrundlage, auf der die Abweichung des im Gutachten angegebenen Immissionsrichtwertes basiert (Spalte 5). Letzteres bitte samt einer Einschätzung, ob die Landesregierung dieses Vorgehen befürwortet.

Zu Frage 16:

Die Auseinandersetzung mit Nr. 6.7 TA Lärm (Gemengelage) und maßgeblicher Rechtsprechung zur Festsetzung von Immissionsrichtwerten in Randlagen von Gebieten unter-



schiedlicher Prägung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Beantwortung der Frage in der geforderten Form derzeit nicht möglich ist.

17. IP11, IP20 und IP22 überschreiten trotz der fragwürdigen „Anpassungen“ der Immissionsrichtwerte die nächtlichen Immissionsrichtwerte. Welche Konsequenzen hat dies auf den Genehmigungsprozess? Ab welcher Überschreitung ist dem Vorhaben die Genehmigung zu versagen?

Zu Frage 17:

Die fachliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, hier die Anforderungen der TA Lärm und des Brandenburger Geräuschimmissionserlasses (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24.02.2023, ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist.

18. Die Position des gewählten Immissionspunkts IP26 ist unklar. Für diesen Immissionspunkt wird auf den Seiten 8, 17, 18, 22, 23, 28 sowie 29 als Straßenanschrift jeweils „Börnicker Str. 3, 16321 Bernau bei Berlin“ angegeben. Dabei handelt es sich um eine Anschrift im Stadtzentrum von Bernau. Auf den dazugehörigen Karten findet sich IP26 jedoch am Stadtrand von Bernau zwischen dem Ortsteil Börnicke und dem Ahrensfelder Gemeindeteil Elisenau. Was ist die korrekte Position/Straßenanschrift von Immissionspunkt IP26?

Zu Frage 18:

Wie im Gutachten angegeben, handelt es sich beim IP26 um die Börnicker Straße 3. Eine genaue Position ist an Hand der Standortkoordinaten (Seite 5) und der Anlage 7 festzustellen. Die bloße Bezeichnung eines Immissionsortes ist lediglich informativ, für die fachliche Prüfung jedoch nicht von Belang. Die Anschrift für den Immissionsort ist Börnicker Straße 3, 16356 Ahrensfelde OT Blumberg / Elisenau.

19. Ist es richtig, dass das LfU die Erkenntnisse der genannten Gutachten nicht durch unabhängige externe Experten hat überprüfen lassen - und auch keine erneute Prüfung der Schallimmissionen für die betroffenen Bürger angeordnet hat, als es auf die fehlende Berücksichtigung von über 40 Wohnhäusern in einem Allgemeinen Wohngebiet hingewiesen wurde?

Zu Frage 19:

Das LfU verfügt für die Prüfung von Immissionsschutzgutachten über die ausreichende fachliche Kompetenz. Die Beauftragung eines weiteren Sachverständigengutachtens ist daher nicht erforderlich. Die Hinweise aus den Einwendungen werden bei der Prüfung mit einbezogen. Anordnungen zur Überprüfung der Schallimmissionen können durch Auflagen in einer Genehmigung sichergestellt werden.

20. Ist es richtig, dass das LfU diese Repräsentativität aus Immissionspunkt IP1 ableiten will, der weder in dem Wohngebiet selbst liegt noch der nördlichen Vorbelastung ausgesetzt ist und bei dem das Gutachten eine nächtliche Belastung von 45 dB annimmt (Grenzwert im Allgemeinen Wohngebiet 40 dB)?

Zu Frage 20:

Lärmschutzgutachten enthalten komplexe Ermittlungen der Geräuschausbreitung im Immissionsbereich der nach Regelwerk zu berücksichtigenden Anlagen, die einen höheren Informationsgehalt liefern als aus punktuellen Zitieren von Einzelinformationen ersichtlich ist. Die fachliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine abschließende Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist.

21. Ist es richtig, dass die Siedlung Börnicke gemäß geltendem Bebauungsplan der Stadt Bernau ein Allgemeines Wohngebiet ist?

Zu Frage 21:

Ja, dies ist korrekt.

22. Ist es richtig, dass das LfU beabsichtigt, das Wohngebiet der Siedlung Börnicke trotz dieser Planungslage als Mischgebiet einzustufen, um alle Anlagen des Windparks genehmigen zu können? Was sind die Gründe dafür?

Zu Frage 22:

Nein, die planungsrechtliche Einstufung begründet der Bebauungsplan. Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist im Übrigen noch nicht abgeschlossen, so dass eine weitere Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist.

23. Muss die Stadt Bernau ggf. vor einer solchen Einstufung gehört werden?

Zu Frage 23:

Nein.

24. Ist es richtig, dass den Einwohnern bei einer Einordnung als Mischgebiet höhere Lärmbelastungen zugemutet werden, als wenn die Siedlung Börnicke ein Allgemeines Wohngebiet wäre?

Zu Frage 24:

Ja, die Immissionsrichtwerte erhöhen sich jeweils um 5 dB (A).

25. Berücksichtigt das LfU den Aufstellungsbeschluss der Stadt Bernau, das Wohngebiet als Reines Wohngebiet einzustufen? Wenn nicht, wieso nicht?

Zu Frage 25:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist.

26. Ist es richtig, dass für den Standort der Windkraftanlagen WEA1 und WEA5 nur der Rehbruchgraben in die Betrachtungen einbezogen wurde, nicht aber die in diesem Gebiet vorhandenen weiteren Drainageanlagen?



Zu Frage 26:

Dem Genehmigungsantrag ist das Baugrundgutachten der Baugrund Linke GmbH vom 12.09.2023 beigefügt, das auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt wurde. Für die Erstellung des Gutachtens wurde der Baugrund durch insgesamt 34 Bohrungen und 40 Drucksondierungen bis in eine Tiefe von maximal 30,05 m erkundet. Es wurde festgestellt, dass sich der geologische Schichtenaufbau wie folgt gliedert:

- Mutterboden,
- Decksand,
- Talsand/Talkies,
- Geröll,
- Geschiebelehm/ Geschiebemergel.

Es gibt keine Feststellungen zu Drainageleitungen unterhalb der geplanten Baufelder.

27. Ist es richtig, dass sowohl die vom Anlagenerrichter (Windpark Börnicke GmbH & Co. KG) beauftragten Gutachter für die Schallemission und den Schattenwurf (Windtest Grevenbroich GmbH) als auch die Umwelt-/FFH-Gutachter (K&S Umweltgutachten) regelmäßig und weit überwiegend im Auftrag für Investoren und Unternehmen aus der Windkraftbranche tätig sind?

Zu Frage 27:

Es ist der Genehmigungsbehörde nicht bekannt, für welche anderen Vorhabenträger die genannten Unternehmen tätig sind. Es ist aufgrund der notwendigen fachlichen Qualifikation für die Erstellung von Gutachten für bestimmte Anlagenarten üblich und sinnvoll, dass sich Gutachter auf bestimmte Vorhabenarten spezialisieren.

28. Erkennt die Landesregierung einen Interessenkonflikt, wenn Gutachter, die einen Standort gegebenenfalls als ungeeignet beurteilen müssten, bezüglich Auftragserhalt und damit verbundenen Einnahmen von Entscheidungen der Windkraft-Projektierer abhängig sind, die das Projekt an diesem Standort umsetzen wollen?

Zu Frage 28:

Jedes vom Antragsteller vorgelegte Gutachten wird durch die Genehmigungsbehörde fachlich geprüft. Sollte ein Gutachten fehlerhaft sein, wird dies von der Genehmigungsbehörde festgestellt und ggf. eine Überarbeitung gefordert. In der Tatsache, dass Gutachter selbstverständlich vom Vorhabenträger für erbrachte Leistungen bezahlt werden, ist kein Interessenkonflikt zu sehen.

29. Befinden sich noch unbebaute, laut Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan für Wohnzwecke vorgesehene Grundstücke innerhalb von 1.000 Metern um die geplanten Windkraftanlagen?

Zu Frage 29:

Die kommunale Bauleitplanung liegt in alleiniger Verantwortung der Städte und Gemeinden. Die Gemeinde wird als beteiligte Behörde im Genehmigungsverfahren um Abgabe einer



Stellungnahme gebeten und erhält Gelegenheit, alle aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen planungsrechtlichen Belange vorzutragen. Informationen über unbebaute Grundstücke liegen der Landesregierung nicht vor.

30. Ist ein Windpark auch dann genehmigungsfähig, wenn sich innerhalb von 1.000 Metern unbebaute Wohngrundstücke befinden? Was geschieht, wenn diese Grundstücke bebaut werden? Wie verhält es sich in diesem Fall mit den Lärmgrenzwerten gemäß TA Lärm? Müssen die Abschaltungszeiten im Fall einer Bebauung mit Wohngebäuden nachträglich angepasst werden?

Zu Frage 30:

Die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern kann nur im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rahmenbedingungen vor Ort beurteilt werden. Die entsprechende Prüfung obliegt der insofern zuständigen Genehmigungsbehörde.

Sofern mit dem Verweis auf einen Radius von 1.000 Metern auf das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) abgestellt wird, ist zu beachten, dass dieses einen Mindestabstand für im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zu verwirklichende Windenergievorhaben nur zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) vorsieht. Es wird also an den tatsächlichen Bestand angeknüpft, nicht hingegen an bloße Bebauungsmöglichkeiten.

31. Der geplante Windpark Börnicke wird von zahlreichen Gewässern umgeben, etwa dem Haussee oder Kleingewässern wie dem Borgsee. Diese Gewässer werden auch im vom Anlagenerrichter in Auftrag gegebenen Gutachten erwähnt. Die Kleingewässer dienen zahlreichen Insekten als Brutstätten, was die Flächen zu einer Nahrungsfläche für Fledermäuse macht. Das Gutachten im Auftrag des Anlagenerrichters bestätigt die Präsenz von 14 Fledermausarten in „hoher bis äußerst hoher“ Dichte. So heißt es dort: *„Unter Berücksichtigung der Einstufung der Abundanzklassen nach LANU (2008) konnte für das Untersuchungsgebiet im Zeitraum von April bis Oktober eine hohe bis äußerst hohe Aktivitätsdichte schlaggefährdeter Arten nachgewiesen werden.“* Laut Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) müssen Windkraftanlagen einen Abstand von mindestens 1.000 Metern *„zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit >100 zeitgleich jagenden Individuen“* einhalten. Wann und wie wurde dieses Kriterium mit welchem Ergebnis auf der Fläche des Windparks und auf den Flächen im Umkreis von 1.000 Metern um den geplanten Windpark getestet? Ist der geplante Windpark Börnicke demnach überhaupt genehmigungsfähig?

Zu Frage 31:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich ist.

32. Zum Wanderfalken-Horst (ID 27) wurde der Abstand zur nächstgelegenen Windkraftanlage geschwärzt. Warum erfolgte die Schwärzung? Liegt eine der geplanten Windkraftanlagen innerhalb des Schutzradius von 1.000 Metern um den Wanderfalken-Horst (ID 27)?



Zu Frage 32:

Nistbereiche sensibler Arten (Adlerarten, Auerhuhn, Großer Brachvogel, Großtrappe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Uhu und Wanderfalke) sollen zu deren Schutz nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Aufgrund dessen sind Angaben zu Vorkommen sensibler Arten gemäß Punkt 1.5 der Anlage 2 zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) als Punktangaben nur in den Gutachtenversionen für das LfU darzustellen. In allen anderen Versionen sind sie hingegen nicht darzustellen.

33. Laut Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) gilt um Brutstätten oder ähnliche Funktionsräume bestimmter Tierarten eine Schutzzone, in der keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. So gilt für Flugkorridore von schlaggefährdeten Fledermausarten ein Radius von 200 Metern. Die Rotorlänge der in Börnicke geplanten Windkraftanlagen beträgt jedoch bereits 81 Meter. Dürfen die Rotoren von Windkraftanlagen in TAK-Schutz zonen hineinragen? Falls ja: Wie wird bei den Tierökologischen Abstandskriterien der wachsenden Anlagen- und Rotorgröße bei Windkraftanlagen Rechnung getragen?

Zu Frage 33:

Maßgeblich für die Abstandsbetrachtung der Schutzabstände nach TAK ist der Turmmittelpunkt der WKA (nicht die Rotorspitze, die in die Schutzbereiche hineinragt).

34. Macht es aus Sicht der Landesregierung Sinn, Windkraftanlagen an Standorten zu genehmigen, an denen sie benachbarte Einrichtungen (wie etwa in diesem Fall einen Solarpark) durch Eiswurf gefährden? Wie werden solche Gefährdungen im Genehmigungsprozess berücksichtigt?

Zu Frage 34:

Die Gefährdung von benachbarten Anlagen durch Eiswurf wird bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt. Sollten Gefährdungen bestehen, werden entsprechende Auflagen zur Vermeidung festgelegt.

35. Wird nach Ansicht der Landesregierung die Akzeptanz der Bevölkerung für Windenergie gestärkt, wenn Windparks ohne Rücksicht auf qualifizierte Hinweise der örtlichen Bevölkerung und Gemeinden genehmigt werden?

Zu Frage 35:

Alle von der Öffentlichkeit vorgetragene Hinweise werden von der Genehmigungsbehörde von Amts wegen geprüft. Sollte sich aus solchen Hinweisen ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen, ist ein Vorhaben abzulehnen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Akzeptanz von Vorhaben jeglicher Art am besten gesichert werden kann, indem die Genehmigungsbehörde die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung der bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften unabhängig und unparteiisch vornimmt.

